54. Wird die Anfechtungsfrist bes § 41 Abs. 1 der Konturgordnung nur durch eine schlüssige Klage gewahrt?

- V. Zivilsenat. Urt. v. 15. April 1931 i. S. B. als Verwalter im Konkurs über das Vermögen der Firma R. & Sch. Embh. (Kl.) w. L. Kreditversicherungs-AG. (Bekl.). V 219/30.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Rammergericht baselbst.

Der klagende Konkursverwalter verlangt, hilfsweise sich stützend auf die Borschriften der Konkursordnung über die Ansechtung, die Erstattung des Wertes einer vom Gemeinschuldner auf die Beklagte übertragenen und von ihr veräußerten Grundschuld. Die Bordergerichte haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aushebung und Zurückverweisung.

Aus ben Gründen:

... Zur Anfechtungsklage führt das Berufungsgericht aus: Die Alage müsse, um die vorgeschriebene Frist zu wahren, die für den gesetzlichen Anfechtungstatbestand erheblichen Umstände darlegen; das spätere Borbringen komme dafür auch dann nicht in

Betracht, wenn es nach den Borschriften über die Klaganderung (§§ 268, 264 ABD.) zugelassen werden könnte. Hier trage die Klageschrift nur in großen Zügen vor, daß die Beklagte durch die Abtretung der Grundschuld eine Sicherung oder Befriedigung erlangt habe, die sie zu dieser Zeit (25. November 1927) nicht mehr zu beanspruchen gehabt hätte. Sie lasse dagegen ganz ungeklärt, welches Rechtsgeschäft der Hypothekenbestellung und der Abtretung der Grundschuld zugrunde gelegen habe, obwohl das für die Anfechtbarkeit wesentlich gewesen sei. Hinterher habe sich ergeben, daß die Abtretung in Verbindung mit einem andern Geschäft zu bessen Sicherung vorgenommen worden sei, und ohne die Kenntnis der Art des Geschäfts habe sich nicht beurteilen lassen, ob durch dieses die Gläubiger unmittelbar benachteiligt worden seien (§ 30 Nr. 1 erster Kall KD.). Die Revision meint demaegenüber: Die Klage habe angeführt, daß die Abtretung der Grundschuld an die Beklagte auf Grund ber Erklärungen vom 19. September 1927 burch die erst nach dem Vergleichsantrag und zehn Tage vor Eröffnung des Vergleichsverfahrens erfolgte Umschreibung bewirkt worden sei. Das habe zur Begründung ausgereicht, das Gericht habe andernfalls auf ihre Ergänzung hinwirken müssen und habe bie erforberlichen Urkunden später auch erhalten.

Die Schlüssigkeit der Rlageschrift, welche die Revision hiernach bejaht, ist mit Recht verneint worden. Um die Anfechtbarkeit auf Grund der Vorschrift des § 30 Nr. 2 KD. beurteilen zu können, auf welche die Darstellung der Klage zunächst hinwies, mußte das Gericht die Tatsachen erfahren, die zur Übertragung der Grundschuld geführt hatten. Nur baraus konnte sich ergeben, daß die Beklagte die Grundschuld nicht zu beanspruchen hatte. Durch die Eröffnung des Vergleichsverfahrens war ein sonst begründeter Anspruch nicht für die vorangegangene Zeit von selbst hinfällig geworden. Die Klage berichtete aber jene Tatsachen nicht: sie waren aus der Urkunde über die Abtretung ohne die Kenntnis der Begleitumstände nicht zu entnehmen. Die Anfechtbarkeit auf Grund des § 30 Mr. 1 zweiter Fall, der gleichfalls in Betracht kam, fest voraus, daß der Geaner bei der angefochtenen Rechtshandlung die Stellung des Antraas auf Konkurseröffnung — hier auf Eröffnung des Bergleichsberfahrens (§ 87 BerglQ.) — gekannt hat und beim Empfang der Leistung Konkursgläubiger war (KGUrt. bom

19. September 1930 VII 22/30 in NRhich. Nr. 2174). Auch das ging aus der Klage nicht hervor. Der erste Fall des § 30 Mr. 1 war nicht einmal angedeutet. Aber die anscheinend vom Berufungsgericht vertretene Rechtsauffassung, daß nur eine schlüssige Klage die Unfechtungsfrist des § 41 KD. wahre und ihre Begründung nach Fristablauf überhaupt nicht mehr ergänzt werden könne, trifft nicht zu. Die Rechtsprechung hat zunächst den Satz entwickelt, daß die Anfechtung gerichtlich durch Klage oder Einrede geltend gemacht werden muß, und hat dann für den ersten Fall die einzelnen Erfordernisse bargelegt. Die Klage muß sich als geeignet erweisen, zu einer saclichen Entscheidung zu führen, sie muß also unter den gesetzlichen Prozefivoraussenungen erhoben sein (RGA. Bb. 88 S. 296 fvgl. aber dazu § 276 BBD.], Bb. 114 S. 126, Bb. 131 S. 201; JB. 1929 S. 870 Nr. 6). Sie muß erkennen lassen, welches Rechtsaeschäft ober welche sonstige Rechtsbandlung angesochten wird: nur zur Erläuterung unbestimmter Ausbrücke des schon in der Klage gemeinten Anfechtungsgegenstands sind svätere Erklärungen zugelassen worden (FB. 1929 S. 367 Nr. 10). Sie muß endlich, wie das reichsgerichtliche Urteil vom 26. März 1912 VII 464/11 (LA. 1912 Sv. 691) sagt, die die Unfechtung begründenden Tatfachen enthalten. Das bedeutet, daß die Rlage den Sachverhalt angeben muß, aus dem die Ansechtung hergeleitet wird. Dieser Sachverhalt, ber ben Klagegrund bildet, kann nicht willfürlich gewechselt werden. Sonst liegt barin ebenso eine neue Anfechtung wie beim Wechsel des Anfechtungsgegenstands. solche Ansechtung kann also ganz ohne Rücksicht darauf, ob sie nach der Livilvrozefiordnung im selben Brozefi verfolgt werden darf. die Wahrung der Frist nicht mit der anders begründeten Anfechtung der Klageschrift rechtfertigen. Dagegen ist es aus dem Wesen der Sache nicht herzuleiten und wird weber in der Rechtsprechung noch. soweit ersichtlich, im Schrifttum gesorbert, daß die Klagebegründung in jeber Beziehung ben gesetlichen Tatbestand erfüllen musse, um zur Wahrung der Frist geeignet zu sein, und daß eine Ergänzung oder Berichtigung der in der Mageschrift enthaltenen Anführungen nach dem Fristablauf ausgeschlossen ware. Von diesem Rechtsstandpunkt aus geht der Schluß des Berufungsgerichts zu weit, der Schluß nämlich, daß ein berartiger Mangel der näheren Begründung des Ansprucks, wie er hier vorgelegen hat, der völligen Versäumung der Frist aleichstehe. Die in der Mageschrift enthaltenen Angaben

über den Sicherungszweck der Abtretung und die Zeit ihrer Vornahme waren tatsächlicher Art und mußten das Gericht veranlassen. die Anfechtung auf Grund des § 30 Nr. 1 zweiter Fall und Nr. 2 KO. zu prüfen, wenngleich die Klage ohne Ergänzung des Vortrags nicht durchdringen konnte. Das angefochtene Urteil ist hiernach mit der bisherigen Begründung nicht aufrechtzuerhalten. Endentscheidung ist die Sache in dieser Anstanz nicht reif. Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Beklagte nach dem eigenen, im Laufe ber ersten Instanz ergänzten Vortrage bes Rlägers und abgesehen von dem ganz neuen Sachverhalt ber Berufung (über die Nichtigkeit der Grundgeschäfte) die durch die Abtretung erlangte Sicherung zu beanspruchen hatte. Daraus ergibt sich von selbst. daß § 30 Nr. 2 RD. nicht anwendbar ist. Es bleibt zu untersuchen, ob die Anfechtung bei Berüchichtigung der zulässigen Nachträge nach § 30 Nr. 1 Halbsat 2 RD. ausreichend gerechtsertigt ist und durchdringen kann.